

Nichtamtliche Lesefassung

Allgemeine Gebührensatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Erhebung von Gebühren für sonstige studienbezogene Dienstleistungen

vom 13. Januar 2010

Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 1/2010 vom 13. Januar 2010

Erste Änderungssatzung vom 28. März 2013

Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden -Württemberg Nr. 14/2013 vom 28. März 2013

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ veröffentlichte Text.

Die in dieser Lesefassung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Hochschule sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Hochschule erhebt für Leistungen auf Antrag oder sonst individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren nach dieser Gebührensatzung. Mit der Erhebung der Gebühren sind die Auslagen abgegolten, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(2) Besondere Gebührensatzungen der Hochschule bleiben unberührt.

§ 2 Gebührensätze

(1) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die für sie geltenden Gebührensätze ergeben sich aus dem in der Anlage beigefügten Verzeichnis, welches Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

(2) Für eine öffentliche Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand festgesetzt ist noch Gebührenfreiheit besteht, kann im Einzelfall eine Gebühr bis zu 10.000 Euro erhoben werden (§ 2 Abs. 4 LHGebG).

§ 3 Fälligkeit

Gebühren werden mit ihrer Bekanntgabe fällig, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule in Kraft.

Artikel 2 der ersten Änderungssatzung vom 28. März 2013 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft.

Anlage gemäß § 2 Absatz 1

Gebührentatbestand Gebühr (in Euro)

- | | | |
|-----|--|-------|
| 1) | Für die Ausstellung: | |
| 1.1 | eines verloren gegangenen Studierendenausweises
(in Papierform) | 5,00 |
| 1.2 | eines verloren gegangenen Studierendenausweises
(in Form einer multifunktionalen Chipkarte) | 18,00 |
| 1.3 | eines Ersatzes für ein verloren gegangenes Zeugnis
oder einer verloren gegangenen Urkunde über den
verliehenen Hochschulgrad oder eines verloren gegangenen diploma
supplement (Studiengangserläuterung) | 30,00 |
| 1.4 | einer zusätzlichen Studien- oder Notenbescheinigung
(Transcript of Records) | 10,00 |
| 1.5 | einer sonstigen Bescheinigung für immatrikulierte und
ehemalige Studierende (wie zum Beispiel einer Bescheinigung
über die Studieninhalte, über den Studenumfang oder einer
Unbedenklichkeitsbescheinigung) | 50,00 |
| 1.6 | einer Nachgraduierungsurkunde nach § 7 des Gesetzes zur Errichtung
der Dualen Hochschule Baden-Württemberg | 80,00 |
| 1.7 | einer zusätzlichen Exmatrikulationsbescheinigung | 10,00 |
| 1.8 | einer Beglaubigung einer Kopie eines Hochschuldokuments pro Seite | 2,00 |
| 2) | Für die verspätete Entrichtung des Verwaltungskostenbeitrags
bei der ersten Mahnung | 15,00 |
| | bei der zweiten Mahnung zusätzliche | 25,00 |
| 3) | Für die Eignungsprüfung für besonders qualifizierte Berufstätige
nach § 16 Abs. 2 LHGebG | 80,00 |

4)	Für den allgemeinen Studierfähigkeitstest für Bewerber mit FH-Reife	80,00
5)	Verfahrensgebühren	
5.1	Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)	
5.1.1	Zurückweisung des Rechtsbehelfs	50,00
5.1.2	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	15,00 - 1.000,00
6)	Gasthörergebühren nach §17 LHGebG pro Modul 30,00 EUR bis max.	150,00